Schule und Sport
STADT HATTINGEN

Nutzungsbedingungen

für Lehrkräfte

über ein mobiles Endgerät inklusive Zubehör

der Stadt Hattingen,

vertreten durch den Bürgermeister

– Fachbereich Schule und Sport –

Hüttenstr. 43, 45525 Hattingen

Präambel

Dieser Anhang zum Leihvertrag regelt die Nutzungsbedingungen, unter denen die Stadt Hattingen einer Lehrkraft ein mobiles Endgerät samt Zubehör für dienstliche Belange unentgeltlich zur Verfügung stellt. Das mobile Endgerät sowie das Zubehör sind lediglich der individuellen Lehrkraft zugeordnet und sie kann mit diesen das Schulgelände verlassen. Die mobilen Endgeräte samt Zubehör werden durch die Verleiherin aus Fördermitteln des Landes Nordrhein-Westfalen für die digitale Bildungsinfrastruktur an Schulen beschafft. Ziel dieser Fördermittel ist es laut „Richtlinie über die Förderung von dienstlichen Endgeräten für Lehrkräfte an Schulen in Nordrhein-Westfalen“ Schulträger wie die Verleiherin bei der Digitalisierung ihrer Schulen durch die entsprechende Ausstattung der Lehrkräfte zu unterstützen.

(1) Das Leihgerät gemäß § 1 des Leihvertrags wird der entleihenden Person ausschließlich für die Erledigung ihrer dienstlichen Aufgaben als Lehrkraft zur Verfügung gestellt (Leihzweck). Die nachfolgend aufgeführten Nutzungsbedingungen beziehen sich somit auf das Leihgerät. Das Leihgerät darf die entleihende Person nicht für private Zwecke nutzen oder Dritten überlassen, insbesondere nicht anderen Lehrkräften oder Haushaltsangehörigen. Diese Einschränkung umfasst nicht die Mitnutzung der Ausstattung durch beteiligte Personen im Kontext schulischer Szenarien (z. B. Konferenzen).

(2) Kosten, die für das Aufladen des Gerätes bei der entleihenden Person zuhause entstehen, gehen zulasten der entleihenden Person und werden durch die Stadt Hattingen nicht erstattet.

(3) Es ist ausdrücklich nicht gestattet, dass die entleihende Person Apps, Programme oder sonstige Dokumente auf das Leihgerät herunterladen bzw. aufspielen, die nicht für den Dienstgebrauch als Lehrkraft erforderlich sind.

(4) Bei der Verwendung urheberrechtlich geschützten Materials oder Softwareanwendungen hat die entleihende Person deren Lizenzbedingungen zu beachten. Ohne Besitz der entsprechenden Nutzungsrechte wird der entleihenden Person eine Verarbeitung geschützter Materialien sowie die Nutzung von Softwareanwendungen auf dem Leihgerät durch die Stadt Hattingen untersagt.

(5) Die entleihende Person trägt Sorge dafür, das Leihgerät pfleglich zu behandeln. Sie darf zum Aufladen nur das zugehörige Netzteil verwenden. Sie hat das Leihgerät in dem Maße vor Verlust und Diebstahl zu schützen, wie sie es bei einem in ihrem Eigentum stehenden Gerät tun würde. Insbesondere hat die entleihende Person im öffentlichen Raum (hier einschließlich Klassenraum, Lehrerzimmer, Aula etc.) das Leihgerät nicht unbeaufsichtigt zu lassen.

(6) Die entleihende Person verpflichtet sich, spätestens einen Werktag nach mündlicher oder schriftlicher Aufforderung das Leihgerät in funktionstüchtigem Zustand in der Schule vorzuführen. Der Aufforderung muss keine Begründung beigelegt werden.

(7) Der entleihenden Person ist es nicht gestattet, verfassungsfeindliche, rassistische, gewaltverherrlichende oder pornografische Inhalte willentlich oder wissentlich abzurufen, auf dem Leihgerät zu speichern oder zu verbreiten.

(8) Passwörter als Zugriffsschutz für die Ausstattung darf die entleihende Person nicht an Dritte weitergegeben. Die Passwörter hat die entleihende Person sicher aufzubewahren und Dritten nicht zur Kenntnis zu geben. Sofern der Verdacht besteht, dass ein Passwort Dritten bekannt geworden sein sollte, ist dieses unverzüglich zu ändern. Das Passwort muss die im MDM hinterlegten Sicherheitskriterien erfüllen.

(9) Die Verbindung zum Internet darf nur über vertrauenswürdige Netzwerke erfolgen z. B. über das Netzwerk der Schule, das eigene WLAN zu Hause oder einen Hotspot des eigenen Mobiltelefons. Bestehen Zweifel über die Sicherheit der zur Verfügung stehenden Netzwerke (z. B. im Café), darf das Leihgerät nicht genutzt werden.
Besteht der Verdacht, dass das geliehene mobile Endgerät oder ein Computerprogramm/App von Schadsoftware befallen ist, ist dies dem Schulträger unverzüglich zu melden. Im Falle des Verdachts auf Schadsoftwarebefall darf das Gerät solange nicht genutzt werden, bis der Schulträger die Nutzung wieder freigibt.

(10) Bei der Übergabe sind die Endgeräte seitens der Stadt Hattingen mit technischen Maßnahmen zur Absicherung, durch die städtische Mobilgeräteverwaltung (MDM) vorkonfiguriert. Der entleihenden Person ist es untersagt, die vorkonfigurierten Maßnahmen zu deaktivieren oder zu ändern. Die Stadt Hattingen behält sich vor, über die Mobilgeräteverwaltung mobile Endgeräte wie folgt zu administrieren:

- Grundkonfiguration der Endgeräte
- Installation von Programmen
- Entsperrcode zurücksetzen
- Gerät sperren (Entsperrcode aktivieren)
- Übertragung von Nachrichten auf die Geräte

- Auf Werkseinstellung zurücksetzen
- Ortung des Gerätes im Falle von Verlust oder Diebstahl
- zentral gesteuerte Updates

(11) Die entleihende Person hat für folgende Sicherheitsmaßnahmen eigenständig Sorge zu tragen:
Damit automatische Updates auf ein Leihgerät heruntergeladen und eingespielt werden können, muss das Leihgerät regelmäßig [mindestens einmal in der Woche] mit dem Internet verbunden werden. Anfragen des Betriebssystems oder von installierter Software zur Installation von Updates sind grundsätzlich zu bestätigen.
Die Sicherung der individuell von der entleihenden Person vorgenommener Einstellungen wie auch die regelmäßige Erstellung von Backups der Daten und Dokumente obliegt der eigenen Verantwortung der entleihenden Person.

(12) Die Ablage und der Austausch von Daten und Dokumenten mit Personenbezug über Cloudspeicherdienste, zu denen seitens des Landes Nordrhein-Westfalen, des Schulträgers oder der Schule kein Vertragsverhältnis besteht, ist untersagt. Gleiches gilt für die Verwendung von Diensten aus dem Bereich „Social Media“.